

# RS Vwgh 1991/10/1 91/14/0037

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1991

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §34;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/06/12 89/14/0076 4

### Stammrechtssatz

Eine Verschiebung des Hochzeitstermines aus wichtigen und unvorhergesehenen Gründen vermag an der Zwangsläufigkeit der Hingabe einer Heiratsausstattung dann nichts mehr zu ändern, wenn der Zeitpunkt der Hingabe im angemessenen zeitlichen Zusammenhang mit dem ursprünglich vorgesehenen Eheschließungszeitpunkt lag (Hinweis E 17.2.1988, 86/13/0123).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140037.X04

### Im RIS seit

09.11.2001

### Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)